



Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung

Die Anspruchseinbürgerung

Für die Anspruchseinbürgerung ist ein achtjähriger **rechtmäßiger und gewöhnlicher** Aufenthalt im Inland erforderlich. Miteinbürgerung von Kindern unter 16 Jahren ist möglich.

Folgende weitere Voraussetzungen sind zu erfüllen:

- Bekenntnis zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland
- keine verfassungsfeindlichen Betätigungen
- Sicherung des Lebensunterhalts ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch
- Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit (außer Angehörige eines Mitgliedstaates der EU)
- Straflosigkeit (Bagatelldelikte ausgenommen)
- Nachweise deutscher Sprachkenntnisse
- evtl. Einbürgerungstest

Die Ermessenseinbürgerung

Die Ermessenseinbürgerung kommt für bestimmte Personengruppen in Betracht (z.B. Ehegatten von Deutschen oder ehemalige deutsche Staatsangehörige). Die in diesen Fällen erforderlichen Aufenthaltszeiten und sonstigen Voraussetzungen erfragen Sie bitte unter angegebener Telefonnummer.

Gebühren

Die Einbürgerungsgebühr beträgt für Erwachsene 255,- Euro,
für miteinzubürgernde minderjährige Kinder ohne eigenes Einkommen 51,- Euro.

Ansprechpartner:

Familienname A – H	Herr Müller	Zimmer E.62, Telefon 08092 / 823 - 572
Familienname I – J	Frau Gros	Zimmer E.62, Telefon 08092 / 823 – 232
Familienname K – M	Frau Hindl	Zimmer E. 52, Telefon 08092 / 823 - 721
Famileinname N – P	Frau Schäfer	Zimmer E. 52, Telefon 08092 / 823 - 574
Familienname Q – Z	Frau Schröter	Zimmer E.58, Telefon 08092 / 823 - 242